

3664/AB
Bundesministerium vom 04.12.2020 zu 3649/J (XXVII. GP)
bmj.gv.at
Justiz

Dr. ⁱⁿ Alma Zadić, LL.M.
Bundesministerin für Justiz

Herrn
Mag. Wolfgang Sobotka
Präsident des Nationalrats
Parlament
1017 Wien

Geschäftszahl: 2020-0.644.376

Ihr Zeichen: BKA - PDion (PDion)3649/J-NR/2020

Wien, am 04. Dezember 2020

Sehr geehrter Herr Präsident,

die Abgeordneten zum Nationalrat Dr. Susanne Fürst, Kolleginnen und Kollegen haben am 05. Oktober 2020 unter der Nr. **3649/J-NR/2020** an mich eine schriftliche parlamentarische Anfrage betreffend „Hausdurchsuchung bei Dr. Peer Eitler“ gerichtet.

Diese Anfrage beantworte ich nach den mir vorliegenden Informationen wie folgt:

Zu den Fragen 1 bis 8, 11, 13, 14, 17, 19 bis 21:

- 1. Ist Ihnen der oben genannte Sachverhalt bekannt?
 - a. Wenn ja, seit wann?
- 2. Ist Ihnen bekannt was zu dieser Hausdurchsuchung geführt hat?
- 3. Auf Grundlage welcher Vorhalte wurde eine Hausdurchsuchung durchgeführt?
- 4. Wegen des Verstoßes gegen welche Rechtsnorm wurde die Hausdurchsuchung durchgeführt?
- 5. Welche Bereiche -welche Immobilien und Mobilien - hat die Hausdurchsuchung umfasst?
- 6. Seit wann wird gegen Dr. Peer Eitler schon ermittelt?
- 7. Welche Staatsanwaltschaft hat den Auftrag für die Hausdurchsuchung gegeben?
- 8. Lag gegen Dr. Peer Eitler irgendein Tatverdacht vor?
 - a. Wenn ja, welcher?

- *11. Wenn Dr. Peer Eitler kein Verdächtiger oder Beschuldigter ist, was hat man erhofft bei der Hausdurchsuchung zu finden?*
- *13. Wie viele Beamte waren insgesamt bei der Hausdurchsuchung im Einsatz?*
- *14. Welche Einheit führte die Hausdurchsuchung aus?*
- *17. Was wurde bei der Hausdurchsuchung genau beschlagnahmt?*
- *19. Wann wurde die richterliche Bewilligung eingeholt, die die Hausdurchsuchung ermöglichte?*
- *20. Um wieviel Uhr fand die Hausdurchsuchung statt?*
- *21. Wann langte die diesbezügliche Anordnung der Staatsanwaltschaft ein?*

Ich schicke voraus, dass sich die Anfrage auf ein laufendes, nicht öffentliches (§ 12 StPO) Ermittlungsverfahren bezieht. Ich bitte um Verständnis, dass ich zur Ausgestaltung einzelner Ermittlungsmaßnahmen und zu inhaltlichen Ermittlungsergebnissen keine Auskunft geben kann, weil dadurch einerseits die Ermittlungen und andererseits Persönlichkeitsrechte Dritter gefährdet werden könnten. Insofern kann ich Folgendes berichten:

Der zuständigen Fachabteilung im Bundesministerium für Justiz wurden zum anfragegegenständlichen Verfahren bislang zwei Berichte vorgelegt. Mit Bericht vom 3. September 2020 informierte die zuständige Staatsanwaltschaft Leoben über die am selben Tag eingeleiteten Ermittlungen wegen des (Anfangs)verdachts der Vergehen der vorsätzlichen Gefährdung von Menschen durch übertragbare Krankheiten nach § 178 StGB, der Fälschung von Beweismitteln nach § 293 Abs. 1 StGB sowie des Verbrechens des Missbrauchs der Amtsgewalt nach §§ 12 zweiter Fall, 15, 302 StGB iVm § 1 Abs. 1 Z 12 MedienG. Dieser Bericht langte am 8. September 2020 in der zuständigen Fachabteilung ein.

Mit Bericht vom 29. September 2020, ho. eingelangt am 2. Oktober 2020, informierte die Staatsanwaltschaft über eine in diesem Verfahren angeordnete, zum Zeitpunkt des Einlangens der Berichterstattung bereits vollzogene Hausdurchsuchung.

Gemäß § 119 Abs. 1 StPO ist eine Durchsuchung von Orten und Gegenständen („Hausdurchsuchung“) zulässig, wenn auf Grund bestimmter Tatsachen anzunehmen ist, dass sich dort eine Person verbirgt, die einer Straftat verdächtig ist, oder Gegenstände oder Spuren befinden, die sicherzustellen oder auszuwerten sind.

Durchsuchungen von Orten, die durch das Hausrecht geschützt sind, und der darin befindlichen Gegenstände sind gemäß § 120 Abs. 1 StPO von der Staatsanwaltschaft auf Grund einer gerichtlichen Bewilligung anzuordnen.

Die im gegenständlichen Verfahren durchgeführte Hausdurchsuchung erfolgte auf Grundlage der Strafprozessordnung. Ich bitte um Verständnis, dass mir die Offenlegung von Einzelheiten im Zusammenhang mit der im konkreten Einzelfall durchgeführten Hausdurchsuchung aufgrund der eingangs dargestellten Gründe nicht möglich ist.

Zur Frage 9:

- *Gab es eine Anzeige gegen Dr. Peer Eitler?*
 - a. *Wenn ja, von wem?*
 - b. *Wenn ja, was war die Begründung?*

Es gab eine Anzeige gegen den als Beschuldigten geführten Arzt. Aus den eingangs dargestellten Gründen kann ich dazu aber keine inhaltlichen Angaben machen.

Zur Frage 10:

- *Ist Dr. Peer Eitler der einzige Beschuldigte/Verdächtige in diesem Verfahren?*
 - a. *Wenn nein, wer sonst noch?*

Derzeit (Stichtag 7. Oktober 2020) wird im anfragegegenständlichen Verfahren nur gegen einen Beschuldigten ermittelt.

Zur Frage 12:

- *Welche Rolle spielt die Ärztekammer in dieser Causa?*

Im Hinblick darauf, dass die Aufsicht über die Ärztekammer nicht in meine Ressortzuständigkeit fällt, kann ich dazu keine Angaben machen.

Zur Frage 15:

- *Wer ist der Herr des Ermittlungsverfahrens?*

Zu dieser Frage verweise ich auf die österreichische Strafprozessordnung, insbesondere auf die Bestimmungen des § 20 und des § 98 StPO:

§ 20.

(1) Die Staatsanwaltschaft leitet das Ermittlungsverfahren; ihr allein steht die Erhebung der öffentlichen Anklage zu. Sie entscheidet, ob gegen eine bestimmte Person Anklage einzubringen, von der Verfolgung zurückzutreten oder das Verfahren einzustellen ist.

(2) Ermittlungen, Anordnungen und andere Verfahrenshandlungen im Verfahren wegen Straftaten, für die im Hauptverfahren das Bezirksgericht zuständig wäre, sowie die Vertretung der Anklage vor den Bezirksgerichten können nach Maßgabe des Staatsanwaltschaftsgesetzes Bezirksanwälten übertragen werden, die unter Aufsicht und Leitung von Staatsanwälten stehen.

(3) Die Staatsanwaltschaft ist auch für die Erledigung von Rechtshilfeersuchen in- und ausländischer Justizbehörden zuständig, soweit im Einzelnen nichts anderes bestimmt wird.

§ 98.

(1) Kriminalpolizei und Staatsanwaltschaft haben das Ermittlungsverfahren nach Maßgabe dieses Gesetzes soweit wie möglich im Einvernehmen zu führen. Kann ein solches nicht erzielt werden, so hat die Staatsanwaltschaft die erforderlichen Anordnungen zu erteilen, die von der Kriminalpolizei zu befolgen sind (§ 99 Abs. 1).

(2) Das Gericht wird im Ermittlungsverfahren auf Antrag, von Amts wegen gemäß den §§ 104 und 105 Abs. 2 oder auf Grund eines Einspruchs tätig.

Zur Frage 16:

- *Wie viele personelle Ressourcen stehen den Ermittelnden zur Verfügung?*

Bei der Staatsanwaltschaft Leoben ist für das gegenständliche Ermittlungsverfahren eine Staatsanwältin zuständig. Zu den personellen Ressourcen der Kriminalpolizei kann ich mangels Ressortzuständigkeit keine Angaben machen.

Zur Frage 22:

- *Was genau erwartet Sie sich von dieser Hausdurchsuchung bzw. Verfahren?*

Gegenstand und Ziel eines jeden – auch des anfragegegenständlichen – Ermittlungsverfahrens ist es, Sachverhalt und Tatverdacht soweit zu klären, dass eine Entscheidung der Staatsanwaltschaft über Anklage, Rücktritt von der Verfolgung, Einstellen oder Abbrechen des Verfahrens ergehen kann.

Dr.ⁱⁿ Alma Zadić, LL.M.

